

Sendungen durch eine Paketkontrollstelle, so hat er dem Vordruck „Globalgenehmigung“ eine zusätzliche Ausfertigung (AZKW-Blatt*) beizufügen.

(2) Das zuständige Außenhandelsunternehmen versteht die Globalgenehmigung mit dem Vermerk:

„Abfertigung erfolgt durch Paketkontrollstelle...“

und hinterlegt das AZKW-Blatt der Globalgenehmigung bei der für den Versender örtlich zuständigen Paketkontrollstelle.

(3) Die Sendung ist unter Beifügung der Blätter 1 bis 3 der Ausfuhrmeldung beim örtlich zuständigen Postamt* aufzuliefern. Auf der Sendung und in den Transportpapieren ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Globalgenehmigung Nr. 3 » s bei PKSt. a 8 * § s • hinterlegt.“

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 28

Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, den für den jeweiligen Hersteller- bzw. Lieferbetrieb zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bzw. den Räten der Bezirke von jedem ausgestellten bzw. genehmigten Exportauftrag oder jeder Globalgenehmigung gemäß §§ 2, 5, 15 und 16 unverzüglich eine entsprechende Durchschrift zu übersenden.

Versand von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen

§ 29

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen bedarf bis zum Werte von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung.

(2) Der Versender hat für jede Sendung den Vordruck „Ausfuhrmeldung“ unter Angabe des DM-Wertes (ohne Nebenkosten) auszufertigen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Auf der Sendung und in den Transportpapieren sowie in der Ausfuhrmeldung ist folgender Vermerk anzubringen:

„Unbezahlte Exportmuster“
oder „Ersatz zu EA/Globalgenehmigung Nr. s.“

(3) Versender dürfen nur die Außenhandelsunternehmen und die gemäß § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 zum Abschluß von Exportverträgen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet zugelassenen Betriebe sein.

(4) Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

§ 30

(1) Die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern und Ersatzteilen aus Garantieverpflichtungen oder Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, sowie sonstige Ausfuhr-

* Die in der Anordnung genannten Vordrucke: „Exportauftrag“, das „AZKW-Blatt“ zum „Exportauftrag“, die 2. Seite des „Exportauftrages“, das „AZKW-Blatt“ zur 2. Seite des „Exportauftrages“, die „Globalgenehmigung“, das „AZKW-Blatt“ zur Globalgenehmigung sowie das „Fortschreibungsblatt“ zur Globalgenehmigung und die „Ausfuhrmeldung“ sind beim Vordruck-Leitverlag Halle, Halle (S.), Lerchenfeldstr. 14, bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und deren Auskunfts- und Beglaubigungsstellen, bei den Bezirksdirektionen und Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhältlich.

im Rahmen des Außenhandels, für die kein Exportauftrag oder keine Globalgenehmigung vorliegt, ist nur mit einer durch Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Ausfuhrmeldung gestattet.

(2) Zu diesem Zweck hat der Versender die ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Ausfuhrmeldung rechtzeitig vor dem beabsichtigten Versand dem zuständigen Außenhandelsunternehmen einzureichen.

(3) Erfolgt der Versand im Auftrage eines Außenhandelsunternehmens, so hat dieses dem Versender rechtzeitig die mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehene Ausfuhrmeldung zu übersenden.

(4) Die Zustimmung zum Versand hat in den Fällen des Abs. 1 durch ein Binnenkontrollamt oder durch eine Paketkontrollstelle unter Vorlage der Ausfuhrmeldung nach Maßgabe der §§ 11 bzw. 13 zu erfolgen.

(5) Die Ausfuhrmeldungen verlieren acht Wochen nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

§ 31

(1) Für die Ausfuhr von unbezahlten Exportmustern oder Ersatzlieferungen aus Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten, können den Hersteller- oder Lieferbetrieben von Exportwaren Globalgenehmigungen erteilt werden.

(2) Die Globalgenehmigungen erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige Außenhandelsunternehmen. Die Gültigkeit der Globalgenehmigung kann von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zu einer Dauer von zwölf Monaten, gerechnet vom Tage der Genehmigungserteilung, festgelegt werden.

(3) Für die Ausstellung derartiger Globalgenehmigungen gelten die §§ 15 bis 22 entsprechend.

(4) Für den Versand gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 24 bis 27. Vom Versender ist auf Ausfuhrmeldungen zusätzlich zu vermerken:

„Unbezahlte Exportmuster“
oder „Ersatz zu EA/Globalgenehmigung Nr. s.“

Schlußbestimmungen

§ 32

Der Verlust von mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Exportaufträgen, Globalgenehmigungen oder Ausfuhrmeldungen ist über die Außenhandelsunternehmen dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unverzüglich zur Sperrung mitzuteilen.

§ 33

Diese Anordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates